

## Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr

erarbeitet durch den Feuerwehrverband, den Gemeindeammännerverband und das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

### 1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den Feuerschutz (Ausgabe vom 01.01.2003) § 108, Besoldung: Die Gemeinden haben alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden.

### 2. Steuerbefreiter Sold

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach **effektivem Aufwand mit steuerbefreitem Sold** entschädigt:

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 FSG Abs. 1 und 2 inklusive allfälligen Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 FSG Abs. 3, usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen
- Pikettdienst

Diese Entschädigungen sind im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

### 3. Versteuerbare Vergütungen

Alle übrigen, durch Chargierte im Auftrag vom Kommando erfüllten Arbeiten, namentlich für

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Begehungen
- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen
- Rapporte und Kommissionssitzungen

werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für das Kommando, Offiziere, Materialverwalter, Gerätewarte, Fourier, Administratoren, Feldweibel und weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte AdF.

Sitzungen der Feuerwehrkommission werden gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde analog der anderen Kommissionen entschädigt.

Diese Entschädigungen sind zu versteuern.

#### 4. Spesen

Spesenentschädigungen werden nach effektivem Aufwand oder als Pauschale ausgerichtet:

- Km-Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeuges
- Benutzung privater Telefone und Fax
- Nutzung privater Büroinfrastruktur inkl. IT- und Kommunikationsanlagen (PC, Drucker, Internetanschluss, usw.)
- Verbrauchsmaterial und Porto
- Fachliteratur
- Unkosten Getränke an Sitzungen und Besprechungen

Die Spesenentschädigungen sind zu versteuern.

#### 5. Kursentschädigungen (Ausbildung)

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt.

Die Kursentschädigung ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

#### 6. Ansätze

##### 6.1 Ausbildung (steuerbefreit gemäss Kpt. 2)

Übungen Fr. 12.- bis Fr. 20.- / Std..

Instruktionszulage für Ausbildner, die keine  
Entschädigungs-pauschale erhalten Fr. 2.- bis Fr. 3.- / Std.

##### 6.2 Einsätze (steuerbefreit gemäss Kpt. 2)

Hilfeleistungen und Dienstleistungen Fr. 20.- bis Fr. 25.- / Std.  
gemäss FSG § 100

6.3 Versteuerbare Vergütungen (gemäss Kpt. 3) Fr. 25.- bis Fr. 30.- / Std.

##### 6.4 Kurse / Ausbildungstage (gemäss Kpt. 5)

Taggeldentschädigung ½ Tag: Fr. 75.- bis Fr. 110.-  
1 Tag Fr. 150.- bis Fr. 220.-

Bei Beanspruchung der Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbsersatzes (z.B. gemäss Erwerbsersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens Fr. 30.- für den ganzen Tag und mindestens Fr. 20.- für den halben Tag verbleiben.

Die Fahrkosten werden gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde entschädigt.

6.5 Pikettdienst (Steuerbefreit gemäss Kpt. 2)

|                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| 5 bis 10 Stunden Dauer  | Fr. 30.- bis Fr. 50.-  |
| 10 bis 20 Stunden Dauer | Fr. 50.- bis Fr. 80.-  |
| über 20 Stunden Dauer   | Fr. 80.- bis Fr. 120.- |

Die Ansätze in Artikel 6 werden indexiert per 1.1.2009

**7. Inkraftsetzung**

Diese Grundsatzregelung tritt nach der Genehmigung durch den Feuerwehrverband, den Gemeindeammännerverband Luzern und die Gebäudeversicherung auf den 01. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Empfehlungen für die Festsetzung der Entschädigungen in der Feuerwehr vom 27. November 2001 (bzw. 01. Januar 2002 und 24. Februar 1989).

Die Beilagen Nr. 1: „Arbeitsübersicht Feuerwehr“, Nr. 2: „Bewertung für die Einreihung in eine Grössenklasse“ und Nr. 3: „Entschädigungspauschalen“ der früheren Empfehlungen für die Festsetzung der Entschädigungen in der Feuerwehr vom 27. November 2001 bleiben bestehen.

Die Grundsatzvereinbarung ist von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt. Feuerwehren, die nach der Grundsatzregelung abrechnen, führen im Lohnausweis unter Bemerkungen auf: "Entschädigungen Feuerwehr nach Empfehlung FKL/GAV/GVL vom 10.11.2008; genehmigt durch Dienststelle Steuern LU (LU StB Weisungen StG § 24 Nr. 4)".

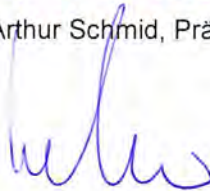
Luzern, 10. November 2008

Feuerwehrverband Kanton Luzern (FKL)



Arthur Schmid, Präsident

Gemeindeammännerverband des Kantons Luzern (GAV)



Irene Keller, Präsidentin

Gebäudeversicherung Kanton Luzern (GVL)



Dölf Käppeli, Direktor

Feuerwehrinspektorat Kanton Luzern (FWI)



Vinzenz Graf, Feuerwehrinspektor